

Da meine amtliche Stellung mich wahrscheinlich mit berufen dürfte, bei der Ausführung dieses Gesetzes wirksam zu werden, so lag es in der Natur der Sache, daß ich mich vorzugsweise bei der näheren Prüfung der Gesetzentwürfe mit der Möglichkeit der Ausführung des Gesetzes an sich beschäftigte. Ich gestehe aber ganz ehrlich, je mehr ich über die Sache nachgedacht habe und je tiefer ich in die Vorlage eingedrungen bin, desto mehr bin ich vor der Möglichkeit, die Ausführung durchzuführen, zurückgeschreckt. Die Vorschläge in dem Deputationsgutachten helfen zwar bedeutend nach, doch nicht genug, und sonach wäre ich für meine Person eigentlich der Meinung, daß man von dem complicirten Organismus des Gesetzes lieber ganz absehe, vielmehr dasselbe auf die drei Hauptpunkte zurückführe, wonach man die Bestimmungen über die Schon- und Hegezeit und die Vorschriften bei der Austheilung der Jagdkarten vertrauensvoll in die Hände der Regierung legen könnte, und vorzugsweise darauf trachtete, daß das Mandat von 1811, den unbefugten Gebrauch der Schießgewehre betreffend, eingeschärft und nach Befinden streng gehandhabt würde. Ich glaube, damit ließe sich vor der Hand dem eigentlichen Bedürfnisse entsprechen. Um meine Befürchtungen hinsichtlich der Ausführung des Gesetzes näher zu motiviren, erlaube ich mir das Wort bei den speciellen Paragraphen, wo sich Gelegenheit dazu geben wird, vorzubehalten; ich habe nur dies hier im Allgemeinen sagen zu müssen für meine Pflicht gehalten.

Secretair v. Polenz: Wenn ich im Allgemeinen den Gesetzentwurf mit Ruhe und Ueberlegung durchgegangen bin, so habe ich mich doch überzeugt, daß er in der vorgelegten Weise schwerlich zum Vortheil des Landes dienen werde. In specie habe ich zu bemerken, daß die Rechte des Hauses Schönburg in einer Weise dadurch verletzt werden, daß ich mir gleich bei Beginn der Debatte erlauben muß, eine Erklärung zu den Acten zu geben. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, mir zu gestatten, daß ich dieselbe vorlese, damit sie nachmals in das Protocoll niedergelegt werden kann.

Präsident v. Schönfels: Es wird dem nichts entgegenstehen.

Secretair v. Polenz:

Unterzeichneter findet sich veranlaßt, gegen die Einführung eines Gesetzes über die Ausübung der Jagd, wie es mittelst allerhöchsten Decrets vom 19. Februar 1851 der jetzigen Ständeversammlung vorgelegt ist, Namens der von ihm vertretenen Herren Besitzer der fürstlich und gräflich Schönburg'schen Receßherrschaften Verwahrung zum Protocoll und zu den Acten der ersten Kammer andurch niederzulegen:

- 1) weil dadurch die rechtmäßigen Rechte seiner Herren Mandanten, wie sie der Hauptrecess von 1740 und der Erläuterungsrecess von 1835 feststellt und solche garantirt sind, verletzt werden, und solche, als von einem Staatsvertrage herrührend, nur im Wege der Verhandlung zu beseitigen sind;

- 2) weil dadurch in Bezug auf ihre eignen Grundstücke Beschränkungen eintreten, die sie nicht zugeben können, und
- 3) weil sie die Basis des Gesetzentwurfs, die unterm 2. März 1849 publicirten Grundrechte, insofern sie jene rechtmäßigen Rechte verletzen, nicht anerkannt haben und ihrer Gültigkeit in Bezug auf diese Rechte widersprechen.

Dresden, den 29. März 1851.

Eduard v. Polenz,
Secretair der ersten Kammer.

Ich habe noch zu bemerken, daß das jus forestalis et venandi den Schönburg'schen Receßherrschaften vertragsmäßig zugesichert und garantirt ist.

Präsident v. Schönfels: Es wird diese Erklärung zu Protocoll genommen werden.

Graf zu Solms-Wildenfels: Ich habe mit Bedauern gefunden, daß auch in dem vorliegenden Deputationsgutachten nicht gegen das dem Gesetze zu Grunde liegende Princip angekämpft und ihm nicht kühn entgegengetreten worden ist. Ich begreife nicht, wie man die Grundrechte, dieses nicht genug zu verabscheuende Werk der Neuzeit, im Ganzen wegnehmen und einen der dem Principe nach wichtigsten Punkte stehen lassen kann. Es ist keiner Frage unterworfen, daß die Entnahme des Jagdrechts auf eine Art, die nicht zu rechtfertigen ist, in Privatrechte eingreift. Daß es die Paulskirchenversammlung gegeben hat, darüber wäre wohl wegzugehen, denn was diese gethan hat zu vertheidigen würde schwer sein. Daß aber die Regierung eine Verordnung gegeben hat, den Ausspruch der Paulskirche zu veröffentlichen, kann derselben Niemand zur Last legen, denn im damaligen Augenblicke war es einmal an der Zeit, nachzugeben. Später hat aber die Regierung gesagt, es sollten die Grundrechte wieder aufgehoben werden, und da nun diese Grundrechte im Ganzen wieder aufgehoben werden sollen, so sehe ich nicht ein, warum nicht auch im Einzelnen. Warum soll ein Punkt gelassen werden, der mehr als irgend ein anderer den Weg zum Communismus führt. Daß hier Furcht zum Grunde liegen sollte, kann man nicht glauben, am wenigsten von einer Regierung, die sich in den Maitagen furchtlos ausgesprochen und dadurch ewigen Nachruhm erworben hat; daß aber irgend ein Uebel daraus entstehen werde, wenn man den alten Zustand wiederherstelle, glaube ich auch nicht und weiß nicht, worauf man dies stützen wollte, und daß zurückgegangen werden kann von einem gefaßten Beschlusse, zeigt die Zurücknahme der Grundrechte. Warum sollte es nicht auch hier geschehen können? Sollte man glauben, daß ein Nutzen entstände, wenn der jetzige Zustand fortbauert, so müßte ich nicht welcher; dagegen wird schon durch den Gedanken, daß die Heiligkeit des Eigenthums nicht unverlethlich sei, dasselbe gefährdet. Dem alten Eigenthümer der Jagd wird von den Bauern das entnommen, was er Jahrhunderte lang besessen hat. Dadurch wird der Häusler auf den Gedanken gebracht,